

**NOTTWIL**

Der Stern am Sempachersee

Antrag subsidiäre Kostengutsprache für den Heimaufenthalt («Heimdepot»)

nach § 12a Abs. 2 des Betreuungs- und Pflegegesetzes vom 13. September 2010 (BPG, SRL Nr. 867) und nach § 5k der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz vom 30. November 2010 (BPV, SRL Nr. 867a)

Bitte das ausgefüllte Formular und Beilagen (Vollmacht oder aktuelle Kontoauszüge & letztes Veranlagungsprotokoll) einreichen an: gemeinde@nottwil.ch

Antrag		
Pflegebedürftige Person	Name/Vorname	
	Geburtsdatum	
	AHV-Nr.	
	Adresse vor Heimeintritt	
	PLZ / Ort	
	Vermögen vor Heimeintritt ¹	CHF
Heimplatz	Name des Heims	
	Adresse	
	PLZ / Ort	
	Kontaktperson	
	E-Mail	
	Telefon	
	Heimdepot	CHF
	Datum Heimeintritt	
	Aufenthaltsdauer	☐ befristet bis ☐ unbefristet
Bemerkungen		

Entscheid (wird durch Gemeinde ausgefüllt)		
Kostengutsprache	CHF	gem. § 5k Abs. 2 BPV ein Monatsbetroffnis, max. CHF 6'000
Vorbehalt	Die Kosten werden beim Heimaustritt übernommen, wenn die Voraussetzungen gem. § 5k Abs. 1 BPV 1 zu diesem Zeitpunkt weiterhin erfüllt sind.	
Bemerkungen		
Unterschrift		
Datum		

Einlösung (bei Heimaustritt oder Todesfall)	
Tatsächliches Vermögen	CHF
Voraussetzung gem. § 5k Abs. 1 BPV ¹ erfüllt?	☐ ja ☐ nein
Überweisung	CHF
Erledigt am	
Erledigt durch	
Bemerkungen	

¹ Voraussetzung Vermögen gemäss § 5k Abs. 1 von der BPV:

Die Wohnsitzgemeinde hat eine Kostengutsprache für die Sicherstellung der von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragenden Kosten des Aufenthalts im Pflegeheim (Hotellerie und Betreuung) zu leisten, wenn die pflegebedürftige Person über ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken verfügt. Massgebend sind die Vermögensverhältnisse gemäss letzter Verfügung betreffend die Ergänzungsleistungen oder letztem rechtskräftigem Steuerveranlagungsprotokoll. Weichen die tatsächlichen Vermögensverhältnisse bei der Antragstellung wesentlich von den massgebenden Werten ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.